

Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2581
zu Drucksache 8/2550
zu Drucksache 8/2001
15.12.2025

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
- Drucksache 8/2550 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 8/2001 -

Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltspans für die Haushaltssjahre 2026 und 2027 (Thüringer Haushaltsgesetz 2026/2027 -ThürHhG 2026/2027-)

Änderungsantrag Nr. 2 von 29

Ausgaben realistisch veranschlagen, globale Kürzungen sachorientiert vornehmen

I. Die Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses zu einer Globalen Minderausgabe 2026 und 2027 wird wie folgt geändert:

KAPITEL	TITEL	Zweckbestimmung	Beschlussvorlage	+/-	Neuer Ansatz
					2026
					2027
1716	97224	Globale Minderausgaben	-210.000.000	0	-210.000.000
			-210.000.000	0	-210.000.000

II. Die folgende Erläuterung wird verbindlich:

„Die Einsparungen sind über die Titel der Hauptgruppen 4 und 5 sowie aus den Titeln der Gruppe 812 zu erbringen.“

Begründung

Es widerspricht dem Grundsatz der Haushaltswahrheit und -Klarheit, wenn Mittel veranschlagt werden, für die es keinen oder einen geringeren als den ausgewiesenen Bedarf gibt. Die Landesregierung unterlässt es erneut, die wiederholte Nicht-Ausschöpfung von Ausgabenansätzen auf ihre Ursachen hin zu erforschen und bei der Haushaltsaufstellung die aus einer entsprechenden Analyse abzuleitenden Konsequenzen zu ziehen. Mit einer pauschalen Globalen Minderausgabe (GMA) ohne Ausbringung einer Festlegung dahingehend, welche konkreten Titel, Titel-Hauptgruppen oder Titel-Obergruppen die Einsparauflage betrifft, wird darauf verzichtet, die Verwaltung zu konkreten Einsparungen zu verpflichten.

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt (Urteil vom 30.06.2025, Az. LVG 13/24) hat klare Vorgaben zur Konkretisierung und Begründung einer GMA formuliert. Eine solche ist demnach grundsätzlich zulässig, steht aber unter strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen. Die bloße Angabe einer Gesamtsumme reicht nicht aus. Diese Grundsätze sind auf Thüringen übertragbar.

Die Ansiedlung der GMA in der Hauptgruppe 5 trägt vor diesem Hintergrund zu einer effizienten und verantwortungsvollen Haushaftsführung bei, ohne dass Investitionsausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 beeinträchtigt werden.

Mit der Erläuterung wird auch sichergestellt, dass kommunalrelevante Titel (Hauptgruppe 6 und 8) nicht mit einer globalen Minderausgabe belegt werden.

In der Hauptgruppe 5 "Sächliche Verwaltungskosten" blieben in den Vorjahren erhebliche Mittel liegen. Laut Haushaltssentwurf 2026/2027 sollen weitere Aufwächse stattfinden. Die öffentliche Hand sollte gerade in Zeiten knapper Kassen mit gutem Beispiel vorangehen und nicht-essenzielle Ausgaben reduzieren, um Mittel gezielt für dringendere Aufgaben bereitstellen zu können. Die hier besonders aufgefallenen Titel der Gruppen 511, 526, 527, 531, 538 und 547 könnten entsprechend nachfolgender Betrachtung insgesamt Kürzungen in dreistelliger Millionenhöhe erfahren.

Seitens der Landesregierung wurde nichts vorgetragen, was dafür spräche, dass sich die Kosten im Sinne eines Mehrbedarfs entwickeln. Bei den Reisekosten beispielsweise ist es als unangemessen anzusehen, dass diese unentwegt steigen, während vom Bürger erwartet wird, seine Mobilität einzuschränken um "das Klima" zu retten. Eine Regierung hat in der Haushaltsplanung zwischen tatsächlich erforderlichen und nicht notwendigen Fahrten klar zu unterscheiden und bei den letzteren Einsparungen vorzunehmen.

Angesichts der in den zurückliegenden Jahren angefallenen erheblichen Kosten für die Erstellung von Internetauftritten der Ministerien und Behörden inkl. der Kosten für die Barrierefreiheit der Webauftritte dürften die einschlägigen tatsächlichen Kosten allmählich zurückgehen. Gerade in Krisenzeiten dürfen Marketingkampagnen den Staatshaushalt nicht über Gebühr belasten.

"Beraterkosten und sonstige Dienstleistungen" dürfen sich nicht verstetigen. Wie schon den Drs. 7/6151 vom 05.08.2022 und 7/6593 vom 27.10.2022 und zuletzt der Drs. 8/1625 zu entnehmen war, entstand auch bei den zurückliegenden Haushaltsberatungen der Eindruck, dass die Thüringer Verwaltung immer mehr dazu übergeht, Aufgaben an Dritte zu übertragen. Das Gesamtvolumen aller externen Gutachteraufträge pro Jahr stellt sich laut Drs. 8/1625 wie folgt dar:

2015: 840.268,71 Euro
2016: 1.258.045,78 Euro
2017: 1.702.794,42 Euro
2018: 2.544.653,48 Euro
2019: 1.807.691,15 Euro
2020: 2.077.847,38 Euro
2021: 1.371.378,30 Euro
2022: 2.421.183,59 Euro
2023: 1.645.649,26 Euro
2024: 4.022.864,17 Euro

Diese Entwicklung wäre nicht zu beanstanden, wenn es zur Einsparung von Personalkosten in der Verwaltung geführt hätte, was aber nicht der Fall ist. Höhere Ministerialbeamte werden zunehmend zu Projektverwaltern von an Dritte übertragenen Aufgaben. Fragwürdige "Management- und Strategieberatungen" wie bspw. die in den Drs. 7/3086 und 8/1625 und 8/1849 (PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH) erwähnten, lassen jegliche Kostensensibilität der Landesregierung in dieser Titelgruppe vermissen.

Die in Anspruch genommenen Beratungsleistungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und auf solche Leistungen zu beschränken, die tatsächlich vom Personal der Ministerien und Behörden nicht selbst erbracht werden können. Bei ausbleibendem Erfolg bzw. Nichterfüllung von Beratungsleistungen (wie bspw. bei der Frage der Rückeingliederung des Maßregelvollzugs mit bisher mehr als 1 Mio. Euro Beratungskosten oder bei zahlreichen gescheiterten IT-Projekten) ist auf eine konsequente Erfolgskontrolle und bei Vertragsverletzungen auf Rückforderung der Honorare innerhalb der Verjährungsfristen zu achten.

Ziel für die künftige Haushaltsgestaltung muss sein, Kompetenz in den Ministerien und nachgeordneten Behörden selbst vorzuhalten oder auf einen Stab an Beratern und Dienstleistern zurückzugreifen. Beides gleichzeitig zu verfolgen, bedeutet letztlich eine Verschwendug von Steuergeld.

Der Planansatz der Titel in der Gruppe 812 "Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, sonstigen Gebrauchsgegenständen" überschreitet die Kosten der Vorjahre deutlich. 2024 betrug das 1st 87,6 Mio. Euro, 2025 sind 91,9 Mio. Euro geplant. Diese Kosten sollen in 2026/2027 auf 113,2 Mio. Euro bzw. 136,4 Mio. Euro steigen. Auf Grund der aktuellen Haushaltsslage ist von der Landesregierung dringend der Ist-Ausstattungsgrad zu eruieren und festzulegen, wo die Investition auf das Folgejahr zu verschieben sind. Außerdem war von der Landesregierung zu erfahren, dass bisher von den Möglichkeiten der Finanzierung von Ausstattungen aus Programmen der Integrationsämter allenfalls ein mäßiger Gebrauch gemacht wurde. Dies ist mitverantwortlich dafür, dass die Mittel aus der "Ausgleichsabgabe" in der diesbezüglich geführten Rücklage ungenutzt liegen bleiben.

Bezüglich der Hauptgruppe 4: "Personalkosten" lag der Planansatz aller Personalkosten 2023 bei 3,48 Mrd. Euro, während im Ist 3,38 Mrd. Euro angefallen sind. 2024 lag der Planansatz aller Personalkosten bei 3,64 Mrd. Euro, während im Ist 3,52 Mrd. Euro angefallen sind. Die Landesregierung hat angekündigt, abgesehen von wenigen Ausnahmen bis auf Weiteres ausscheidendes Personal nicht zu ersetzen. Trotz Berücksichtigung von Tarifsteigerungen und Neueinstellungen von Polizisten und Lehrern scheinen damit Einsparungen möglich. Auch die angekündigten Streichungen in der Fördermittelstruktur dürfte eine positive Auswirkung auf die Personalkosten zeitigen.

Der Bedarf an Einsparung von Personalkosten besteht vor allem in der oberen Verwaltungsstruktur, wo in den letzten Jahren ein erheblicher Stellenaufwuchs stattgefunden hat und eine überproportionale Besetzungsquote im Vergleich zu den erfüllenden Behörden besteht.

Für die Fraktion



Nauer